

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
des Landkreises Oberhavel
zur Durchführung diagnostischer Maßnahmen in der Bovinen Virus
Diarrhoe (BVD)- Überwachung der Rinderbestände
im Landkreis Oberhavel vom 06.01.2023**

Ich erlasse gemäß § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. Anhang IV Teil VI der Verordnung (EU) 2020/689 und § 3 Absatz 3 der BVD-Verordnung, § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) sowie der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV) und des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 18.11.2022 nachfolgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

- 1. Ich ordne an, dass der Rinderhalter für die Feststellung des serologischen Bestandsstatus seines Betriebes alle Blutproben für die BHV1-Überwachung bzw. alle Milchproben für die BHV1-/Brucellose-/ Leukose-Überwachung zusätzlich serologisch auf BVD-Virus-Antikörper untersuchen zu lassen hat. Dies ist im HIT-generierten Untersuchungsantrag entsprechend zu vermerken.**
- 2. Ich ordne an, dass jedes Kalb spätestens 20 Tage nach der Geburt virologisch auf BVD zu untersuchen ist (Ohrstanze).**
- 3. Ich ordne an, dass jedes zugekaufte tragende Rind noch im Herkunftsbetrieb (vor dem Verbringen) serologisch auf BVD-Antikörper untersucht werden muss, wenn für dieses Tier noch kein negatives BVD-Untersuchungsergebnis in der HIT-Datenbank hinterlegt ist. Im Falle eines positiven Untersuchungsergebnisses ist das Muttertier zu separieren (Quarantäne) und das zugehörige Kalb unverzüglich mittels Ohrstanzprobe zu untersuchen. Für die Quarantäne sind ausreichend Platzkapazitäten durch den Rinderhalter zu schaffen.**
- 4. Ich ordne hinsichtlich der vorstehenden Anordnungen im Tenor zu 1 – 3 die sofortige Vollziehung an, sofern die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht bereits kraft Gesetzes entfällt.**
- 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Begründung:

I.

Bei der Bovinen Virus Diarrhoe (BVD) handelt es sich um eine anzeigepflichtige Erkrankung der Rinder mit hoher wirtschaftlicher Bedeutung.

Krankheitserreger ist das sogenannte Bovine-Virus-Diarrhoe-Virus aus der Familie der Pestiviren. Hauptverbreiter dieses Virus sind die sogenannten Virämiker oder auch PI-Tiere, wobei PI für persistent, also dauerhaft, infiziert, steht. Das sind Tiere, die sich in der für das heranwachsende Immunsystem kritischen Phase der Trächtigkeit, d.h. etwa vom 26. bis 150. Trächtigkeitstag, im Mutterleib angesteckt haben, die Infektion überlebten und das Virus nun für eine körpereigene Struktur halten. Das Immunsystem dieser Tiere kann deshalb das BVD-Virus

nicht bekämpfen. Es ist nicht in der Lage, das Virus beispielsweise durch Bildung von Antikörpern zu eliminieren. Diese persistent infizierten Kälber tragen also zeitlebens BVD-Virus in sich und scheiden es auch aus. Das früher beschriebene typische kümmern dieser Tiere, verbunden mit vorzeitigem Verenden an Erkrankungen wie Lungenentzündung oder Durchfall oder auch an der Sonderform der BVD, der Mucosal Disease (MD), einem blutigen Durchfall infolge irreversibler Auflösung der Schleimhaut des Magen-Darm-Traktes, ist mit den Jahren immer unspezifischer geworden. Ein Ausschluss von BVD anhand des klinischen Eindrucks einer Herde ist heutzutage unmöglich. Im Vordergrund der Klinik stehen meist unspezifische Immun- und Leistungsdepressionen. Einmal ausgeschiedenes BVD-Virus kann übrigens sehr leicht durch belebte (Menschen, andere Tiere) und unbelebte Faktoren (Geräte, Transporter etc.) über den Kot verschleppt werden.

Wird der Erreger in einen ungeschützten Bestand gebracht, können sich die Tiere infizieren und zeigen häufig nur schwache Symptome wie vorübergehender Durchfall oder Husten. Diese Tiere sind transient, d.h. nur vorübergehend, infiziert und nicht gefährdet. Sind solche Tiere jedoch trächtig, kann das Virus auf den Foetus übergehen und erneut Virämiker hervorbringen. Nach den Erkenntnissen der letzten 15 Jahre können Virämiker mehrere Jahre alt werden und selbst Kälber hervorbringen, die ebenfalls PI-Tiere sind. Einzelne Virusstämme wie beispielsweise der Typ IIc, welcher 2013 in NRW am Niederrhein gefunden wurde, können allerdings auch im Rahmen einer transienten Infektion bereits tödlich verlaufende Klinik auslösen.

II.

Ich bin gemäß §§ 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG), 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Tenor zu 1.:

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) kann die zuständige Behörde die Untersuchung eines Rindes oder der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes anordnen, sofern dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Verordnung (EU) 2020/689 lässt neben der Überwachung auf Basis der virologischen Untersuchung aller Einzeltiere auf das BVD-Antigen oder –Genom eine jährliche serologische Untersuchung auf BVD-Antikörper auf Bestandsebene oder eine Kombination aus virologischen und serologischen Untersuchungen zu. Die Umstellung von einer virologischen Einzeltieruntersuchung zu einer serologischen Bestandsüberwachung bedarf einer Übergangszeit zur Ermittlung eines stabilen Betriebsstatus.

Der Tierhalter hat zur Aufrechterhaltung seines Betriebsseuchenstatus regelmäßig blutserologische bzw. milchserologische Untersuchungen seiner Rinder auf Bovines Herpes Virus Typ 1 durchführen zu lassen (§ 2a Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung). Zusätzlich hat er nach § 3 Abs. 1 der Brucellose-Verordnung und § 3 a der Rinder-Leukose-Verordnung seine Rinder regelmäßig auf Rinderbrucellose und Rinderleukose blut- bzw. milchserologisch untersuchen zu lassen. Die Untersuchung auf diese drei Rinderseuchen kann gemäß Verwaltungsvorschrift zur Verfahrensweise bei Untersuchungen auf anzeigepflichtige Tierseuchen kombiniert werden.

Die Bovine Virusdiarrhoe/ Mucosal Disease (BVDV) wurde im Land Brandenburg lange konsequent bekämpft. Das letzte persistent infizierte Tier wurde im September 2019 aus dem betroffenen Rinderbestand entfernt. Dies führte zur Tilgung der Seuche im Land Brandenburg im März 2021 und zur Anerkennung Brandenburgs als BVD-freie Region durch die Europäische Union. Mit der Verordnung (EU) 2021/620 wurde das Land Brandenburg als BVD-freie

Region anerkannt. Damit gelten grundsätzlich alle rinderhaltenden Betriebe im Land Brandenburg als BVD-frei im Sinne der Verordnung (EU) 2020/689 - soweit dieser Betriebsstatus nicht ausgesetzt oder aberkannt wird.

Zur Aufrechterhaltung dieses Status sind regelmäßige virologische Einzeltieruntersuchungen und serologische Untersuchungen der Bestände erforderlich. Somit werden mögliche BVD-Infektionen rechtzeitig erkannt und eine mögliche Seuchenverschleppung verhindert.

Die o. g. Anordnungen dienen der Seuchenprävention und sind hierzu geeignet und erforderlich. Mildere Mittel zum Erhalt der BVD-Freiheit sind nicht verfügbar. Hinzukommt, dass die Bekämpfung der BVDV unter Aufwendung erheblicher finanzieller Mittel, die zu Lasten der Allgemeinheit gingen, durchgeführt wurde.

Tenor zu 2.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) kann die zuständige Behörde die Untersuchung und das hierfür vorgegebene Alter eines Rindes anordnen. Die Untersuchung und die damit verbundene Altersklassifizierung dienen der Aufrechterhaltung des erlangten Seuchenstatus und der frühzeitigen Seuchenerkennung/ Prävention.

Tenor zu 3.

Die Anordnung dient der Aufrechterhaltung des erlangten Seuchenstatus „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ entsprechend Anhang IV Teil VI, Kapitel I, Abschnitt 2 Nr. 1 der Delegierten Verordnung EU (DER EU) 2020/689.

Tenor zu 4.

Gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels u. a. bei der Anordnung von Maßnahmen diagnostischer Art. Soweit vorliegend getroffene Anordnungen nicht von § 37 Tiergesundheitsgesetz erfasst werden, ist die sofortige Vollziehung der getroffenen Anordnungen anzuordnen, da die sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Das private oder wirtschaftliche Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen. Die Gesunderhaltung der Rinderbestände und der Erhalt des erreichten Seuchenstatus liegt im öffentlichen Interesse und dient auch dem Tierschutz. Die Gefahr wirtschaftlicher Schäden für Rinderhaltungsbetriebe und die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung können nicht hingegenommen werden. Der mit der Befolgung der Anordnungen verbundene Aufwand ist nur gering und das Interesse der hiervon Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels ist gegenüber den vorgenannten erheblichen öffentlichen Interessen der Tiergesundheit und des Tierschutzes als nachrangig einzustufen.

Tenor zu 5.

Gemäß §§ 1 Abs. 1 VwVfGBg, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG tritt die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes mit Bekanntgabe an den Adressaten oder Betroffenen ein. Ein Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, §§ 1 Abs. 1 VwVfGBg, 41 Abs. 4 Satz 3, 4 VwVfG. Nach §§ 22 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oberhavel wird die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten, mithin auch dieser Allgemeinverfügung durch Aushang des zuzustellenden Schriftstücks an der Bekanntmachungstafel des Landkreises Oberhavel in 16515 Oranienburg, Adolf-Dechert-Str. 1, Haus 1 bewirkt.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung bleibt wirksam, bis sie schriftlich aufgehoben wird.

Nach § 6 Nr. 1 der BVDV-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des TierGesG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 3 BVDV-Verordnung zuwiderhandelt.

Gemäß Delegierten Verordnung EU (DER EU) 2020/689 ist zur Etablierung und zum Erhalt des Status BVD-frei die Impfung von Rindern gegen BVDV verboten.

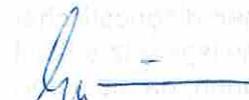
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, der Landrat, Adolf-Dechert-Str. 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Kreisverwaltung@oberhavel.de.

Oranienburg, 06.01.2023

im Auftrag



Gallitschke
Amtstierärztin